

## **Merkblatt**

### **zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben bei einem anderen Leistungsanbieter (§§ 60, 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)**

#### **Für interessierte Anbieter für den Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX**

Das Merkblatt soll ergänzend zur „BAGüS-Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.01.2018“ (siehe Link am Ende des Merkblatts) interessierten Leistungsanbietern Informationen geben, wie eine Umsetzung der Regelungen des § 60 SGB IX für Leistungsangebote für den Arbeitsbereich im Rahmen des Abschlusses von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX erfolgen soll.

(Stand 25.10.2024)

#### **Inhaltsübersicht**

- I. Übersicht der relevanten gesetzlichen Grundlagen
- II. Leistungsrechtliche Voraussetzungen der Menschen mit Behinderung
- III. Anforderungen an den Anderen Leistungsanbieter
- IV. Leistungen des Bezirks Schwaben

## **I. Übersicht der relevanten gesetzlichen Grundlagen**

**Folgende Gesetze und Verordnungen sind bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergänzend zu berücksichtigen**

- Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III)
- Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV)
- Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)
- Eingliederungshilfeverordnung (EGH-VO) – alte Fassung (außer Kraft getreten zum 31.12.2019)

## **II. Leistungsrechtliche Voraussetzungen der Menschen mit Behinderung**

**Welche Menschen mit Behinderungen können bei einem anderen Leistungsanbieter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten?**

- Es besteht eine wesentliche Einschränkung der Fähigkeit der Teilhabe an der Gesellschaft durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX i. V m. § 99 SGB IX.
- Wegen Art oder Schwere der Behinderung kommt
  - eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb oder
  - eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht (§§ 60 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)

Damit einher geht ein Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI. Nur für diesen Personenkreis sind die Träger der Eingliederungshilfe bei der Teilhabe am Arbeitsleben zuständig.

**= Werkstattbedürftigkeit**

- Es kann wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden (§§ 60 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).
- Die berufliche Bildung/Ausbildung wurde z. B. mittels Durchlaufens des Eingangsverfahrens und Berufsbildungsbereiches in einer Werkstatt für behinderte Menschen erworben oder es wurde die für die in Aussicht stehende Beschäftigung die erforderliche Leistungsfähigkeit durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bereits erworben (§§ 60 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). (Diese Voraussetzung gilt speziell nur für den Arbeitsbereich.)
- Es besteht keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung (§ 60 Abs. 2, § 219 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- Die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 Abs. 2 SGB VI wurde noch nicht erreicht (§§ 60 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

= **Werkstattfähigkeit**

### **III. Anforderungen an den Anderen Leistungsanbieter**

**Was bzw. welche Angaben benötigen wir von Ihnen für die Prüfung Ihres Angebots?**

#### **III.1 Inhalt, Umfang und Art der Leistung sowie Wirtschaftsführung**

**Es werden folgende Angaben benötigt:**

- zur räumlich-sächlichen Ausstattung
- zum Produktions-/ Dienstleistungsprofil
- zur betreuten Zielgruppe
- zur sozialräumlichen Einordnung des Angebots
- zur Durchführung arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (§ 60 Abs. 2 SGB IX, § 58 Abs. 2 SGB IX, § 5 Abs. 3 WVO)
- zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§ 60 Abs. 2 SGB IX, § 58 Abs. 2 SGB IX, § 5 Abs. 4 WVO) wie
  - besondere Förderangebote
  - Erstellung und Fortschreibung individueller Förderpläne
  - Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen
  - Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit oder anderer Netzwerkpartner in die Bemühungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- zur Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 12 Abs. 1 WVO)

**Hinweis:** Es besteht **keine** Verpflichtung

- für den anderen Leistungsanbieter, jeden Menschen mit Behinderungen und Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Angebot aufzunehmen.
- für den Bezirk Schwaben, dem Anderen Leistungsanbieter Menschen mit Behinderungen zuzuweisen.

### III.2 Personalausstattung

Folgende Berufsgruppen sind in der Regel erforderlich und geeignet:

- Leistungserbringung durch qualifiziertes Personal abhängig von der betreuten Zielgruppe (z. B. geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung, Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation)
- dem Grunde nach Personalrelation Gruppenleiter 1:12 in Anlehnung an § 9 Abs. 3 WVO
- ggf. Pflege- oder Pflegehilfskräfte (§ 60 Abs. 2 SGB IX, § 219 Abs. 1 Satz 4 SGB IX) für Grundpflege und einfache Behandlungspflege
- ggf. ergänzende pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Betreuung (§ 60 Abs. 2 SGB IX, § 219 Abs. 1 Satz 4 SGB IX, § 10 WVO)

### III.3 weitere Regelungen

Über die in III.1 und III.2 zusammengefassten Grundlagen hinaus sind weitere verbindliche Absprachen zu treffen.

- wöchentliche Beschäftigungszeit von 35 bis 40 Stunden (= Vollzeit) inklusive Erholungspausen (§ 6 WVO); Ermöglichung von Teilzeitbeschäftigung von nicht unter 15 Wochenstunden aus behinderungsbedingten oder vorübergehenden gesundheitlichen Gründen oder aus familiären Gründen (§ 6 Abs. 2 WVO) sowie aus sonstigen Gründen nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz oder nach § 3 Pflegezeitgesetz (z. B. Pfl egeteilzeit, Kindererziehung, Elternzeit)
- Abschluss eines Beschäftigungs- und Betreuungsvertrages auf Grundlage des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses (§ 221 Abs. 1 SGB IX, § 13 WVO) mit Regelungen u.a.
  - zur Arbeitszeit
  - zum Urlaubsanspruch, wenn arbeitnehmerfreundliche Abweichung vom Bundesurlaubsgesetz und von § 208 SGB IX (Zusatzurlaub für Schwerbehinderte)
  - zur Entgeltfortzahlung, wenn arbeitnehmerfreundliche Abweichung vom Entgeltfortzahlungsgesetz
- Zahlung eines monatlichen Arbeitsentgeltes an den Menschen mit Behinderung, bestehend aus dem Grundbetrag nach § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX in Verbindung mit § 125 SGB III zuzüglich eines leistungsangemessenen Steigerungsbetrages nach § 221 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. Im Rahmen der Übergangsregelung nach § 241 Abs. 9 SGB IX wird der Grundbetrag ab 2020 schrittweise angehoben:

Der Grundbetrag beträgt damit monatlich:

- 133,00 EUR seit dem 01.08.2024
- Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes von derzeit monatlich 52,00 EUR zusammen mit dem Arbeitsentgelt (§ 59 SGB IX)

### **Exkurs:**

### **Allgemeine Hinweise zur Sozialversicherung von Menschen mit Behinderung bei einem anderen Leistungsanbieter/in einer WfbM**

Hinweis: Ab dem 01.01.2024 beträgt die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV jährlich 42.420,00 € (monatlich 3.535,00 €).

- **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V:**

- Tragung der Beiträge:

Durch den anderen Leistungsanbieter allein, wenn das Arbeitsentgelt nicht höher ist als 20% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 251 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Die Beiträge für das über diesem Betrag liegende Arbeitsentgelt tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig. (Der AG-Anteil wird vom Bezirk erstattet.)

- Höhe des Beitrags:

Grundlage für die Berechnung des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages, die beitragspflichtige Einnahme, ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt nach § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, mindestens jedoch 20% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 235 Abs. 3 SGB V).

Berechnung des Versicherungsbeitrags für 2024:

*Das für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge im Jahr 2024 maßgebliche Mindestentgelt (20 v. H. von 42.420,00 €) beträgt*

<i>jährlich</i>	<i>8.484,00 €</i>
<i>monatlich</i>	<i>707,00 €</i>
<i>kalendertäglich</i>	<i>23,57 €</i>

*Die Eigenbeteiligung des Menschen mit Behinderung (Arbeitnehmeranteil) setzt nach § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V ein, wenn sein Arbeitsentgelt 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (2024: 707,00 € = 20 % von 3.535,00 €) übersteigt.*

*Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 2 SGB V für das Jahr 2024 steigt auf 1,7 % (BANz AT 31.10.2023 B3).*

Achtung: Für Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder einer vollen

*Altersrente im Arbeitsbereich gilt ein verminderter Beitragssatz von derzeit 14 % der beitragspflichtigen Einnahmen (§ 243 SGB V). Es besteht außerdem kein Anspruch auf Krankengeld.*

- **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI:**

- Tragung der Beiträge:

Durch den anderen Leistungsanbieter allein, wenn das Arbeitsentgelt nicht höher ist als 20% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB XI, § 251 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Die Beiträge für das über diesem Betrag liegende Arbeitsentgelt tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig. (Der AG-Anteil wird vom Bezirk erstattet.)

Den Beitragszuschlag für Kinderlose (ab Vollendung des 23. Lebensjahres) nach § 55 Abs. 3 SGB XI trägt der Arbeitnehmer allein.

- Höhe des Beitrags:

Grundlage für die Berechnung des monatlichen Pflegeversicherungsbeitrages, die beitragspflichtige Einnahme, ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt nach § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, mindestens jedoch 20% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 235 Abs. 3 SGB V).

Berechnung des Versicherungsbeitrags für 2024:

*Der zu entrichtende Betrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 1 SGB XI beträgt wie im Vorjahr 3,4 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen.*

*Der Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder (ab Vollendung des 23.*

*Lebensjahres) der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 55 Abs. 3 SGB XI beträgt 0,6 Prozentpunkte. Dieser Beitragszuschlag beträgt für das Jahr 2024 monatlich 4,24 € bei einem monatlichen Einkommen bis 707,00 € (§ 55 Abs. 3 SGB XI, § 235 Abs. 3 SGB V).*

- **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI:**

- Tragung der Beiträge:

1. Stufe: Durch den anderen Leistungsanbieter allein, wenn das Arbeitsentgelt nicht höher ist als 20% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 SGB IV ist. (Erstattung durch den Bezirk)

ggf. 2. Stufe: Ansonsten bei einem Arbeitslohn zwischen 20 und 80% der monatlichen Bezugsgröße jeweils Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). (Erstattung des AG-Anteils durch den Bezirk)

3. Stufe: Im Übrigen - Stichwort Rentenprivileg: Rentenversicherungsbeiträge, welche auf den Betrag zwischen tatsächlich erzieltm Arbeitsentgelt (mind. oberhalb 20 % der monatlichen Bezugsgröße) und 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (fiktives Mindestentgelt = 2.828,00 €) entfallen, sind zunächst vom

anderen Leistungsanbieter allein zu tragen. Sie werden dem anderen Leistungsanbieter vom Bund in voller Höhe erstattet (zuständig in Bayern: ZBFS)

- Höhe des Beitrags:

Grundlage für die Berechnung des monatlichen Rentenversicherungsbeitrages, die beitragspflichtige Einnahme, ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt nach § 221 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, mindestens jedoch 80% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 SGB IV (§ 162 Nr. 2 SGB VI).

Berechnung des Versicherungsbeitrags für 2024:

*Das für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge im Jahr 2024 maßgebende Mindestentgelt (80 v. H. von 42.420 €) beträgt*

<i>jährlich</i>	<i>33.936,00 €</i>
<i>monatlich</i>	<i>2.828,00 €</i>
<i>kalendertäglich</i>	<i>94,27 €</i>

*Achtung: Bei Erhalt einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI) oder einer Rente nach § 236a Abs. 1 Satz 2 SGB VI (frühestens ab Vollendung des 60. Lj.) sind die Beschäftigten im AB in der Rentenversicherung versicherungsfrei!*

• **Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII**

- Tragung der Beiträge:

Durch den anderen Leistungsanbieter allein (§ 150 SGB VII). Es erfolgt eine Berücksichtigung der Beiträge zur Unfallversicherung in der Vergütung.

- Höhe des Beitrages:

Umlage nach §§ 152 ff. SGB VII

Anmeldeverfahren nach § 192 SGB VII

### **Fazit:**

### **Aufgaben des anderen Leistungsanbieters/der WfbM sind damit hinsichtlich Sozialversicherungsbeiträge und der weiteren Regelungen folgende:**

- Meldung zur Sozialversicherung nach § 28a SGB IV für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
- Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach §§ 28d ff. SGB IV
- Organisation von Fahrdienstleistungen in Absprache mit dem Bezirk (SG 21 – Fahrtkosten)
- Abrechnung der vereinbarten Vergütungen, der Sozialversicherungsbeiträge, des Arbeitsförderungsgeldes. Ggf. auch der Fahrtkosten (je nach Inanspruchnahme durch den Leistungsberechtigten)
- Ermöglichung einer angemessenen Mitbestimmung und Mitwirkung durch einen Beschäftigtenrat (ab fünf Wahlberechtigten) und eine Frauenbeauftragte (ab fünf Wahlberechtigten Frauen) (§ 14 WVO, § 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB IX, WMVO)

### **IV. Leistungen des Bezirks Schwaben**

- Verhandlung sowie Vereinbarung von Leistungen und Vergütungen für die Erbringung von Leistungen des Arbeitsbereiches bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 125 SGB IX
- bei Vorliegen der eingliederungshilferechtlichen Voraussetzungen nach Feststellung im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren im Einzelfall:
  - Der Bezirk Schwaben informiert den Menschen mit Behinderung sowie den anderen Leistungsanbieter schriftlich über den Beginn der Leistungsgewährung (Leistungsbescheid bzw. Abdruck des Tenors des Bescheides).
  - Damit einher geht: die Übernahme der vereinbarten Vergütungen sowie die Erstattung der vom anderen Leistungsanbieter zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge und ggf. der Fahrtkosten nach einer geregelten Abrechnung mit dem Bezirk.
- Abrechnungsverfahren:
  - Fahrtkosten: Mit Fahrdienstleistern rechnet der Bezirk in der Regel selbst ab. Nutzt der Leistungsberechtigte den ÖPNV, steckt der andere Leistungsanbieter den Betrag für z.B. die Monatskarte im Rahmen der Lohnzahlung vor. Bei Selbstfahrern wird die Kostenerstattung direkt zwischen Bezirk und Leistungsberechtigtem geklärt.
  - Mittagessen: Die Kosten für das vom anderen Leistungsanbieter zur Verfügung gestellte Mittagessen sind grundsätzlich mit der leistungsberechtigten Person (LP) abzurechnen (dies kann über die Lohnabrechnung erfolgen). Allerdings ist die Höhe, was mit der LP abgerechnet werden kann begrenzt. Leistungsberechtigte mit Grundsicherungsanspruch nach dem SGB XII erhalten vom zuständigen Grundsicherungsträger (örtlicher Träger wie kreisfreie Stadt oder Landkreis oder



vom Bezirk) einen Mehraufwand für das Mittagessen mit ausgezahlt. Dieser ist auf einen Höchstbetrag begrenzt (der sich jährlich ändert) und abhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen am Mittagessen teilgenommen wird. (§ 42b SGB XII)

Die Übersicht weist die aktuellen monatlichen Mehrbedarfe aus, die ein Grundsicherungsempfänger erhält oder die ein behinderter Menschen mit ausreichend eigenem Einkommen (für den Lebensunterhalt) selbst aufbringen muss für das Mittagessen. (ausgehend von durchschnittlich 19 Arbeitstagen im Monat)

<b>MB Mittagessen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
je Arbeitstag	3,80 €	4,13 €
5 Tage/Wo.	72,20 €	78,47 €
4 Tage/Wo.	57,00 €	61,95 €
3 Tage/Wo.	41,80 €	45,43 €
2 Tage/Wo.	30,40 €	33,04 €
1 Tage/Wo.	15,20 €	16,52 €

Sind die Kosten für das Mittagessen pro Tag höher, kann der diese Werte übersteigende Betrag vom anderen Leistungsanbieter dem Bezirk als Sachaufwand für jede LP in Rechnung gestellt werden. (§ 113 Abs. 4 SGB IX). Dies gilt sowohl für Grundsicherungsempfänger als auch für behinderte Menschen mit auskömmlichem eigenen Einkommen.

*Bsp: Ein Mittagessen kostet pro Tag 4,50 €. Der Leistungsberechtigte isst an 5 Tagen in der Woche mit. Vom Bezirk werden im Rahmen der Grundsicherungsleistungen 78,47 € an die LP ausbezahlt. Die tatsächlichen Kosten betragen 85,50 €. Dem Bezirk können damit vom anderen Leistungsanbieter 7,03 € in Rechnung gestellt werden.*

- Maßnahmekosten, SV-Beiträge, Arbeitsförderungsgeld und ggf. übersteigende Kosten für das Mittagessen: nach individueller Vereinbarung mit dem Bezirk
- Erstattung der vom anderen Leistungsanbieter zu tragenden SV-Beiträge gründet sich auf:
  - o § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V bei der gesetzlichen Krankenversicherung
  - o § 179 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bei der gesetzlichen Rentenversicherung
  - o § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V bei der sozialen Pflegeversicherung
  - o keine Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Fehltageregelung: Maßgebend für die Platzfreihalteregelung ist Teil C Nr. 2 des Rahmenvertrages Eingliederungshilfe Bayern vom 01.07.2023 mit dem Verweis auf die bisherigen Regelungen. Die Platzfreihaltegebühr beträgt 100% für 35 Tage. Näheres dazu wird im Rahmen der Gespräche mit Ihnen erläutert.

- Die Erstattung der SV-Beiträge erfolgt für Anwesenheitstage sowie für krankheitsbedingte Abwesenheitstage im Rahmen der rechtlichen Regelungen.
- Die Abrechnungsunterlagen werden vom anderen Leistungsanbieter schriftlich in Papierform beim Bezirk Schwaben vorgelegt. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf ein inländisches Konto des anderen Leistungsanbieters.

Sollten Sie Fragen zum Thema anderer Leistungsanbieter haben oder Interesse daran haben, ein entsprechendes Angebot für den Arbeitsbereich zu unterbreiten, dann nehmen Sie gern mit uns Kontakt auf.

Ihren Ansprechpartner finden Sie unter folgendem Link auf unserer Homepage:

<https://www.bezirk-schwaben.de/soziales/beratung-und-kontakt/fuer-leistungsanbieter-traeger-und-verbaende/entgeltangelegenheiten-leistungsvereinbarung-und-qualitaetssicherung/>

**Hinweis:** Sollten Sie nur oder auch Leistungen für das Eingangsverfahren/den Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX anbieten wollen, dann wenden Sie sich bitte an die Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese ist für die Prüfung Ihres Fachkonzepts für diesen Bereich zuständig und kann Ihnen bei Fragen weiterhelfen.

Link zum Fachkonzept der BA:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/fk-eingang-berufsbildung\\_ba037744.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fk-eingang-berufsbildung_ba037744.pdf)

Weitere bzw. ergänzende Informationen können Sie hier erhalten:

[https://www.lwl.org/spur-download/bag/Werkstattempfehlungen\\_Final\\_Stand\\_2021.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/bag/Werkstattempfehlungen_Final_Stand_2021.pdf)

(Kapitel V)

[https://www.lwl.org/spur-download/bag/22\\_2017an.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/bag/22_2017an.pdf)

(Orientierungshilfe zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 2018)

<https://www.rehadat-adressen.de/adressen/arbeit-beschaeftigung/andere-leistungsanbieter-nach-bthg/>

(allgemeine Informationen und Adressliste aller anderen Leistungsanbieter in der BRD – Eintragung muss selbst veranlasst werden durch den anderen Leistungsanbieter)